



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III
Herrengasse 7
1014 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Julia Jerabek

Geschäftszahl:
VA-6100/0004-V/1/2013

Datum:
6. März 2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird
Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zu dem übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ist jedenfalls positiv anzumerken, dass ihre Forderungen betreffend sogenannte „Putativösterreicher“, die Wiedereinführung der Berücksichtigung unverschuldeter finanzieller Notlagen, die Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder österreichischer Väter und den Erwerb der Staatsbürgerschaft von Adoptivkindern österreichischer Wahleltern zumindest in Teilen im vorgelegten Entwurf berücksichtigt wurden. Die vorgeschlagenen Änderungen reichen aber nicht aus, um die im Staatsbürgerschaftsgesetz enthaltenen Härten zu beseitigen, die es auch in Österreich schon lange aufhältigen und gut integrierten Fremden unmöglich machen, die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Keine Berücksichtigung fand die Anregung der Volksanwaltschaft, eine Ausnahmeregelung für nicht alphabetisierte anerkannte Flüchtlinge im Hinblick auf den Nachweis von Deutschkenntnissen zu schaffen. Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die Volksanwaltschaft wie folgt Stellung:

1. § 7 ermöglicht auch unehelichen Kindern den Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung vom österreichischen Vater. Im Entwurf wird eine strikte Trennung zwischen unehelichen Kindern, deren Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 oder 3 ABGB *vor der Geburt* festgestellt wurde, welche die Staatsbürgerschaft

kraft Abstammung erlangen (§ 7 Z 3) und unehelichen Kindern, deren Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 oder 3 ABGB *nach der Geburt* festgestellt wurde, welche die Staatsbürgerschaft durch Verleihung erlangen (§ 12 Abs. 2), vorgeschlagen. Dadurch bleibt die Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern eines österreichischen Vaters, dessen Vaterschaft nach der Geburt festgestellt wurde, bestehen. Auch in Fällen, in denen die Anerkennung der Vaterschaft in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Geburt erfolgt oder in Fällen, in denen eine Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft (durch das Gericht) erst nach der Geburt des Kindes erfolgt, sollte der Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung erfolgen. Die Volksanwaltschaft bleibt bei ihrer Forderung, ehelichen und unehelichen Kindern österreichischer Väter die Staatsbürgerschaft kraft Abstammung zuzusprechen und damit eine völlige Gleichstellung herbeizuführen.

2. Die Volksanwaltschaft begrüßt die in § 10 Abs. 5 vorgesehene Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes (Durchschnitt von drei Jahren aus den letzten sechs Jahren) zur Berechnung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes. Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt stellt dies eine Erleichterung dar, die dazu beitragen kann, Härtefälle zu vermeiden. Die Volksanwaltschaft weist darauf hin, dass es durch den entstehenden Mehraufwand bei den vollziehenden Behörden zu einer deutlichen Verfahrensverlängerung kommen wird.

Die in § 10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 vorgenommene Ergänzung, dass von einem hinreichend gesicherten Lebensunterhalt abgesehen wird, wenn „der Fremde aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichenden Maße am Erwerbsleben teilnehmen kann“, ist offensichtlich eine Reaktion auf die Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.2012, B 1474/11 und 26.11.2012, B 1079/12, die Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 Z 7 StbG idF BGBl. I Nr. 37/2006 und Abs. 5 StbG idF BGBl. I Nr. 122/2009 von Amts wegen zu prüfen. Eine Entscheidung in diesen Verfahren G 106/12 und G 17/13 steht bis dato noch aus. Die in Absatz 5 vorgenommene Konkretisierung, dass der Fremde seine fehlende oder nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben insbesondere dann nicht zu vertreten hat, wenn diese auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, ist zu eng gefasst. Härtefälle wie etwa Fremde, die in eine besondere Ausnahmesituation unverschuldeter Notlage geraten, (Verlust des Arbeitsplatzes oder schwere Krankheit eines zu pflegenden Angehörigen), die eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit erfordert, werden nicht berücksichtigt. Daran ändert auch der Hinweis in den Erläuterungen nichts,

dass die durch das Wort „insbesondere“ angezeigte Aufzählung von Tatbeständen nicht als erschöpfend anzusehen ist, da weitere, nicht explizit angeführte Gründe von „vergleichbarem Gewicht“ sein müssen. Die geforderte Nachweisbarkeit wird vom Staatsbürgerschaftswerber nur schwer zu erbringen sein.

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht umfassend genug. Vor der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 war bei unverschuldeten finanziellen Notlagen der Staatsbürgerschaftserwerb dennoch möglich. Generell soll der Lebensunterhalt natürlich abgesichert sein, die Volksanwaltschaft ist aber nach wie vor mit Fällen konfrontiert, in denen Betroffene trotz aller Bemühungen die strengen Erfordernisse nicht erfüllen können. Gründe dafür können die Größe der Familie, der unverschuldete Verlust des Arbeitsplatzes oder aber auch die Vollbeschäftigung in einer Branche sein, in der die kollektivvertragliche Entlohnung unter den in § 293 ASVG vorgesehenen Richtsätzen liegt. Seit 2008 weist die Volksanwaltschaft in ihren Berichten an den Nationalrat und den Bundesrat auf diese Problematik ausführlich hin. In diesem Sinne wird die (Wieder-)Einführung einer Bestimmung angeregt, wonach generell unverschuldete finanzielle Notlagen kein Hindernis für die Staatsbürgerschaftsverleihung darstellen sollen.

Die Volksanwaltschaft befürchtet darüber hinaus, dass es durch die zu erbringenden Gutachten (des Bundessozialamtes oder des Amtsarztes) zu einer weiteren finanziellen Belastung für die Staatsbürgerschaftswerber kommt, die bereits durch die Höhe der zu entrichtenden Bundesgebühren und der – je nach Bundesland unterschiedlich hohen – Landesgebühren stark belastet sind. Darüber hinaus warnt die Volksanwaltschaft auch im Hinblick auf die zu erbringenden Gutachten vor einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

3. § 11a sieht eine begünstigte Einbürgerung nach sechs Jahren für Fremde vor, die u.a. ihre „nachhaltige persönliche Integration“ nachweisen; die Tätigkeit muss einen „integrationsrelevanten Mehrwert“ für ihre Integration in Österreich darstellen und der „integrationspolitische Mehrwert der Tätigkeit“ muss in schriftlichen Stellungnahmen ausführlich begründet werden. Es ist zu befürchten, dass die verwendeten Begrifflichkeiten, die der österreichischen Rechtsordnung fremd sind, dazu führen, dass die vollziehenden Behörden ganz unterschiedliche Kriterien anlegen, um die nachhaltige persönliche Integration nachzuweisen und es dadurch zu einer uneinheitlichen Beurteilung kommt. Auch die Erläuterungen tragen dazu bei, wenn insbesondere dargelegt wird, dass „Vereine und Organisationen, deren Tätigkeit mit Blick auf die österreichische Gesellschaft Elemente der Segregation in sich tragen und sohin desintegrativ wirken“, ohne weitere

Prüfung der tatsächlichen Tätigkeit in einem solchen Verein oder einer solchen Organisation nicht als geeignet erachtet werden, die nachhaltige persönliche Integration nachzuweisen.


4. Begrüßt wird § 11b des Entwurfs, welcher ein erleichtertes und mit verkürzten Fristen ausgestattetes Einbürgerungsverfahren von Adoptivkindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vorsieht. Damit wird der Anregung der Volksanwaltschaft in den Berichten an den Nationalrat und Bundesrat über die Jahre 2010 und 2011 insofern nicht gefolgt, als kein automatischer Erwerb der Staatsbürgerschaft von Minderjährigen vorgesehen ist, die von österreichischen Staatsbürgern adoptiert werden. Dennoch hofft die Volksanwaltschaft durch den eingeschränkten Prüfungsmaßstab und die sechswöchige Entscheidungsfrist auf zügig durchzuführende Verleihungsverfahren.
5. Ausdrücklich begrüßt wird die in § 57 vorgesehene Regelung für sogenannte „Putativösterreicher“, mit der einer seit dem Jahr 1984 aufrechten legislativen Anregung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen wird. Der Zeitraum von 15 Jahren, in dem die Behörde jemanden fälschlicherweise als österreichischen Staatsbürger behandelt haben muss, damit ein erleichterter Erwerb der Staatsbürgerschaft erfolge kann, ist jedoch zu lang. Es wird angeregt, die Frist an die allgemeine Aufenthaltsfrist des § 10 Z 1 (zehn Jahre) anzupassen.
6. Da seit dem Fristablauf der Übergangsbestimmung (Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985) nur einige wenige Härtefälle entstanden sind, regt die Volksanwaltschaft an, in § 64a Abs. 15 die relativ kurze Zeitspanne von neun Monaten, binnen derer eine Anzeige bei der Behörde abzugeben ist, auf zwei Jahre zu verlängern.
7. Nicht aufgegriffen wurde eine seit dem Jahr 2011 aufrechte legislative Anregung der Volksanwaltschaft betreffend den Nachweis von Deutschkenntnissen nicht alphabetisierter anerkannter Flüchtlinge. Seit 1. Juli 2011 müssen Fremde als Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft das Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Von dieser Regelung sind auch anerkannte Flüchtlinge betroffen, die nicht in ihrer Muttersprache alphabetisiert sind. Das Erlernen einer fremden Sprache auf Niveau B1, ohne in der Muttersprache alphabetisiert zu sein, stellt ein unüberwindbares Hindernis dar. Damit wird es dieser Personengruppe praktisch unmöglich gemacht, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Die Volksanwaltschaft bleibt bei ihrer Forderung, eine Ausnahmeregelung für nicht alphabetisierte anerkannte Flüchtlinge zu

schaffen, wonach das nachweisliche Bemühen um die Erlangung von Deutschkenntnissen, etwa durch Kursbesuchsbestätigungen, auch im Hinblick auf die Privilegierung dieser Personengruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Mag.^a Terezija STOISITS e.h.

Signaturwert	XF4hmsz6F7Aj8rSaz3KNjVHX5fokKWI92G+3xJBukroaafYcZGvhWvKIHCPL0Gi4wQfbQqU3JyZ1XitNO4MuNxa610icoRKJj22SE3NUX+imY3f988LRKRjwMP5B8tAEpkEX+dpd0JNVGzBET9QfXEU+b4XD0zSj+6qr19R+fj4Q=	
	Untersigner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-06T11:09:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	